

# **SPORTFÖRDERORDNUNG**

## **Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

---

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gewährt dem Kreissportbund (KSB) Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen dieser Sportförderordnung.

Die für den Haushalt des KSB bereitgestellten Mittel werden unter Berücksichtigung der gewachsenen Struktur für den organisierten Sport in den Sportvereinen und Kreisfachverbänden ausgereicht.

Dabei steht die Förderung des Kinder- und Jugendsports im Mittelpunkt.

Anträge, Zuwendungsverträge und Verwendungsnachweise werden nur bearbeitet, wenn sie vom vertretungsberechtigten Vorstand lt. § 26 BGB unterschrieben sind. Die Anträge sind für das gesamte Haushaltsjahr verbindlich.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

### **2. Fördervoraussetzungen**

---

Zuwendungsverträge können nur Vereinen angeboten werden, die

- ihren schriftlichen Antrag auf Sportförderung projektbezogen, vollständig und termingerecht eingereicht haben.
- Mitglied im Kreissportbund sind und die satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt haben.
- den Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides vom Finanzamt und einen aktuellen Vereinsregisterauszug vorgelegt haben.
- die Verwendungsnachweise über die vollständige und zweckentsprechende Mittelverwendung von Zuwendungen des zurückliegenden Haushaltsjahres vorgelegt haben.
- im Anschaffungs- oder Veranstaltungszeitraum des jeweiligen Kalenderjahres der Antragstellung liegen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

---

Zuwendungen können Vereine erhalten, die ihren Sitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben und die Fördervoraussetzungen erfüllen.

## **4. Förderprojekte**

---

### **4.1. Kinder- und Jugendsport**

Gefördert wird der Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) mit einer pauschalen Nachwuchsförderung.

Der Verein hat die Zuwendung ausschließlich für die Absicherung des satzungsmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes einzusetzen.

Grundlage der Zuwendungshöhe ist die Bestandserhebung an den LSBS per 10. Januar. Ab 10 Kindern und Jugendlichen wird eine Zuwendung pro Jahr gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den bereitgestellten Mitteln durch den Landkreis und ist auf dem Antragsformular eingetragen. Die Fördersumme entspricht 50% der erforderlichen Abrechnungssumme.

### **4.2. Nachwuchsleistungssport (Talentstützpunkte)**

Gefördert wird der Nachwuchsleistungssport im Rahmen der vom LSBS und den Landesfachverbänden anerkannten Talentstützpunkte.

Der Verein hat die Zuwendung ausschließlich für die Absicherung der satzungsgemäßen Nachwuchsarbeit einzusetzen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den bereitgestellten Mitteln des Landkreises.

Dem Antrag sind die Kopien der Anerkennungsurkunde als Talentstützpunkt und die aktuelle Kaderliste beizufügen.

### **4.3. Breitensportveranstaltungen**

Gefördert werden breitensportliche Wettkämpfe, die öffentlich ausgeschrieben, allen Bevölkerungsschichten zur sportlichen Betätigung angeboten werden und von überregionaler Bedeutung sind.

Als Anlage ist eine Ausschreibung beizufügen.

### **4.4. Neugründung Vereine / Abteilungen**

Neugründungen von Vereinen und Abteilungen können gefördert werden.

Förderfähige Kosten bei der Neugründung eines Vereins:

- Gerichts- und Notarkosten
- Sportgeräte/ Sportmaterial/ Sportbekleidung
- Verwaltungskosten

Förderfähige Kosten bei der Neugründung einer Abteilung:

- Sportgeräte/ Sportmaterial/ Sportbekleidung
- Verwaltungskosten

#### **4.5. Meisterschaften**

Gefördert werden Vereine für die Ausrichtung von Meisterschaften (ab Landesebene) im Landkreis, wenn diese öffentlichkeitswirksam zum Ansehen des Sports beitragen. Gefördert wird die Teilnahme an Meisterschaften (ab Landesebene), vorrangig im Nachwuchs- und Amateurbereich.

#### **4.6. Sportgeräte / Sportmaterial**

Gefördert werden Sportgeräte, Sportmaterial und Sportbekleidung. Übersteigt der Anschaffungswert eines Sportgerätes 410,00 €, ist eine Inventarisierung durchzuführen.

Bei Sportbekleidung ist die Notwendigkeit der Beschaffung zu begründen.

#### **4.7. Baumaßnahmen**

Gefördert werden Vereine, die Bau- bzw. Modernisierungsmaßnahmen von Sportstätten bis zu einem Gesamtwertumfang von 125.000,00 Euro durchführen. Der Nachweis eines langfristigen Pachtvertrages (mind. 8 Jahre) ist die Voraussetzung. Die Gesamtkosten sind durch beigefügte Kopien der Kostenangebote bzw. Kostenvoranschläge (3 Angebote) bzw. durch die Kostenschätzung eines Ingenieurbüros nach DIN 276 zu belegen.

### **5. Nichtförderfähige Projekte**

---

- Wettkämpfe und Turniere, die zum ständigen Sportbetrieb gehören
- Honorare und Übungsleiterentschädigungen
- Mieten und Betriebskosten
- Ehrung und Auszeichnungen von Vereinsmitgliedern
- Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Vereinsmanagern, Kampf- und Schiedsrichtern.

### **6. Verfahrensweise**

---

#### **6.1. Antragstellung**

Die Fördermittelanträge sind bis zum **31. Januar** einzureichen.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die auf dem vorgesehenen Fördermittelantrag mit den jeweils notwendigen Anlagen eingereicht werden.

## **6.2. Bewilligung**

- dem Präsidium/Vorstand des Kreissportbundes werden nur ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsunterlagen zur Entscheidung vorgelegt.
- über die Höhe der bewilligten Bezuschussung erhält der Verein einen Zuwendungsvertrag.
- die Zuwendung kann bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- die bewilligte Bezuschussungssumme wird dem Verein auf das Vereinskonto überwiesen.
- In besonders begründeten Einzelfällen kann das Präsidium / der Vorstand beschließen, dass eine von der Sportförderordnung abweichende Regelung getroffen wird.

## **6.3. Verwendungsnachweis**

Die zweckgebundene Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis, ohne die Vorlage von Originalbelegen beim KSB nachzuweisen.

Bei Sportgeräten und Sportmaterial ist der Nachweis durch Rechnungskopien zu belegen.

Das Nachweisformular (Vordruck des KSB) erhält der Verein mit dem Zuwendungsvertrag.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme über die Gesamtausgaben (laut Antragstellung) beim Kreissportbund abzurechnen.

Die Originalrechnungen müssen jederzeit beim Zuwendungsempfänger durch den Kreissportbund bzw. das Landratsamt prüfbar sein.

**Der Kreissportbund kann die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung teilweise oder ganz zurückfordern, wenn:**

- der Verein die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.
- die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht nachgewiesen wird.
- die Maßnahme überfinanziert ist.

## **7. Inkrafttreten der Sportförderordnung**

---

Diese Sportförderordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.